

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

533 (21.9.1831)

533tes Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau, Präsident.

„ Frankreich „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Roßler.

„ Niederland: Herr Bourcourd abwesend.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 21^{ten} September 1831.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, erklärten die Commissarien von Baiern, Hessen und Nassau: das sie noch im Laufe dieser Woche den Inspector des II^{ten} Rhein-Bezirks in der Person des Verwaltungs-Raths Wenzel, im Namen Ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe ebenfalls ernennen würden.

§ II.

Die Central-Rheinschiffahrts-Commission,

1) In Erwägung, das die bevorstehende Ernennung des Herrn Wenzel zum Inspector des zweiten Rhein-Bezirks die Nothwendigkeit nach sich zieht, die Verwaltungs-Commission entweder zu ergänzen oder aufzulösen, weil sie sich fortan dadurch auf einziges Mitglied beschränkt finden würde;

2) In fernerer Erwägung, das die durch die neue Ordnung seit dem 1^{ten} Juli d. J. eingeführte Organisation die bisher von der Verwaltungs-Commission unter der Auctorität der Central-Commission versehenen Dienst-Verrichtungen der Ufer-Staaten-Behörden, dem General-Inspector, und dem 4 Inspectoren übertragen hat;

3) In Erwägung, das demnächst die Rheinschiffahrts-Verwaltung bis zur Ernennung des Ober-Aufsehers, hinreichend gesichert ist, sowohl durch die noch zur Zeit versammelte Central-Commission (Art. 92.) und die Zuziehung der bereits bezeichneten Aufseher für den ersten und zweiten Strom-Bezirk, als durch die Mitwirkung der respectiven Ufer-Behörden, welche in die Stelle und Amts-Befugnisse der prov. Verwaltungs-Commission eingetreten sind;

löset, aus diesen Beweggründen, von heute an die prov. Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission auf; indem sie den Mitgliedern derselben ihre vollkommene Zufriedenheit mit ihrer langjährigen, unpartheyischen Geschäfts-Führung bezeuget.

Ausfertigung dieses Beschlusses soll durch die bisherige prov. Verwaltungs-Commission an Wien Rechts notificirt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Was die Angestellten dieser Commission betrifft, so bezieht die Central-Commission sich einstweilen auf das 529^{te} Protocoll und beschließt, das Archiv und die Meubles betreffend, das

dafs die Ablieferung davon in die Hände des General-Secretaire der Central-Commission gegen Empfangs-Schein stattfinden solle.

SIII.

Da die erfolgte Auflösung der provisorischen Verwaltungs-Commission die schleunigste Ernennung des General-Inspectors erheischt; so glauben die versammelten Mitglieder der Central-Commission, diesen Gegenstand, unter Rückbeziehung auf den SIII. des 531ten Protocolls vom 5ten L.M., in wiederholte Anregung bringen zu müssen, um ihn im Laufe des Monats October tractatenmäfsig zu erledigen.

SIV.

Baden; Der Bevollmächtigte beehret sich hiermit anzuzeigen, dafs derselbe unter dem 16ten L.M. den Betrag von fünf hundert Gulden, in Gemäfsheit des SIII. des 525ten Protocolls der Central-Commission vom 16ten Juli, und der zu dem SI. des 530ten Protocolls vom 31ten August hierunter abgegebenen Erklärung, zur Central-Commissions-Casse eingezahlt hat, vorbehaltlich der Rechte seines höchsten Hofes in Ansehung der künftigen Abrechnung.

Baiern; Der Unterzeichnete bringt zur Kenntnifs hochverordneter Central-Rheinschiffahrts-Commission, dafs er, zur Deckung der alten Ausgaben bis Ende Juli d. J., nach Inhalt des 531ten Protocolls, jedoch ohne alles Präjudiz in Betreff des rechtlichen Zahlungs-Modus der Lasten, 720 flor. in die Central-Commissions-Casse an den General-Secretär Herrn Hermann abgegeben hat; dafs er ferner an den General-Secretär Hermann eine Quittung von 1235 flor. 16 Sch., zum Empfang dieser Gelder bei der K. Bairischen Rheinkreis-Casse ausgestellt hat, um den diesseits freiwillig übernommenen Antheil der Kosten für die zwei Monate August und September zu decken und zwar für die Central-Commissions-Kanzlei mit 152 fl. 9 Sch.
" " Verwaltungs-Commissions-Kanzlei mit 126 " "
" den Lieb-Commissar 112 " "
" Mietho 16 " 27 "

1235 " 16 "

Dafs er die jetzt noch nicht zu bestimmenden Kosten für Schreibmaterialien, Porto etc. bei Abschluß der Rechnung für sein Theil decken wird;

Dafs er vom 1ten October an, die Kanzlei-Diener der beiden Commissionen, welche nicht in ihrem vollen Gehalt bleiben, als pensionirt ansieht.

Ferner verwilligt die K. von Baiern gleich den übrigen hohen Uferstaaten für beide Kanzleien eine Gratification von 1000 francs oder 164 flor. 3 Sch., welche der Unterzeichnete heute an den General-Secretair abgeliefert hat, um sie nach der ihm von der Central-Commission zugekommenen Weisung zu vertheilen.

Hessen; Nachdem der Großherzoglich Hessische Hof seinem Beitritt zu dem sachgemäfsen Präjudicial-Antrage in dem SIII. des 525ten Protocolls, die Deckung des Kosten-Bedarfs der Central-Verwaltung der Rheinschiffahrt aus der 1. Hälfte und resp. Juli d. J. bereits schon in dem SIII. des 529ten Protocolls beurkundet hatte, eine gleichmäfsig beifällige Erklärung auch von der Mehrheit der allerhöchsten und höchsten Uferstaaten erfolgt, und es dringend war, die Subsistenz der Angestellten beider Commissionen nicht durch Zögern zu

zu gefährden, hat Hessen am 16ten Oct. die in dem 531. Protocoll § II. ihm bezeichnete Rest. Quote für jenen Zeitabschnitt, laut in Händen habender Quittung, an den mit der Hessen-Führung einstweilen beauftragten Herrn General-Secretär Hermann zu dem Ende bezahlt, damit daraus vorab die Angestellten der prov. Verwaltungs-Commission und der Reich-Commission Wiltb. für ihre vom Juni her noch zu fordern habenden Besoldungs-Rückstände, sofort die Angestellten beider Commissionen nebst dem Reich-Commissionär, für jene von Juli zum Großherzogth. Hessischen Antheile, so weit die Einzahlung reicht und mit Vorbehalt künftiger Abrechnung, befriedigt würden. Hinsichtlich der Deckung des sich gemäß § II. des 531. Protocolls ergebenden Deficits, ist der Unterzeichnete, auf seinen unterm 12ten dieses erstatteten Bericht, noch ohne Entschließung, schält daher näher Erklärung sich vor.

Von allem diesem hat er nicht ermangeln wollen, hochpreislicher Central-Commission geziemende Anzeige zu machen.

Hessen; In dem § II. des 529. Protocolls ist die Bildung eines Gratifications-Fonds durch Einschüß von 1000 Franken von Seiten jedes Rheinufersstaats, in Vorschlag gekommen, aus welchem in Anbetracht des glücklich zu Stande gekommenen Abschlusses des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags, den Kanzlei-Angestellten eine Gratification zu verabreichen wäre; und Baden, Baiern, Frankreich, Nassau und Preussen haben sich bereits diesem Antrage beifällig erklärt.

Der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ist ermächtigt, zu Protocoll zu geben: dass, wenn auch der allerhöchste Hof, welcher mit seiner Erklärung noch zurücksteht, für jene Maasnahme sich ebenmäßig aussprechen wird, Hessen sich davon alsdann nicht ausschließen will; mit der Leistung dieser weiteren Gratification von 1000 Francs jedoch zugleich alle und jede Prätensionen der Kanzlei-Angestellten für angeblich herkömmliche Gratificationen von 1839 herwärts, welche es ebendies als rechtsbegründet niemals anerkannt und sich auch in dieser Weise in dem § II. des 197ten Protocolls vom 16ten October 1830 vernahmlich erklärt hat — als ein für alle Mal abgethan betrachten wird.

Nassau; Ich verfehle nicht, hierdurch ebenfalls anzuzeigen, dass ich 1000 Francs in die Hände des Herrn General-Secretär Hermann abgegeben habe, um sie als Herzoglich Nassauischen Theil an den gemeinschaftlich beschlossenen Kanzlei-Gratificationen nach dem von mir signierten Schema auszutheilen.

Frankreich; Der Königlich Französische Bevollmächtigte erklärt Morgen die 1000 francs Gratificationen für die Kanzleien der Central-Commission zu versiren, und nimmt den von seinem Herrn Collegis von Hessen deswegen gemachten Vorbehalt an.

§ V.

Hessen; In Betreff der in dem § I. des 529. Protocolls im Antrag gekommenen Fürsorge für das künftige Loos der Kanzlei-Angestellten der Rheinschiffahrts-Central- und der prov. Verwaltungs-Commission, tritt Hessen dem von der Mehrheit des Pensions-Comité's beworteten Vorschlage mit der in dem Central-Commissions-Beschlusse ausgedrückten Modification, wonach nämlich kein Wartegeld unter jährlich 300 flor. gegriffen werden soll in Voraussetzung der Uebereinstimmung sämmtlicher beteiligten Ufersstaaten andurch bei.

Nassau;

Nassau; Ich beehre mich, zur Anzeige zu bringen, daß der Herzoglich Nassauische provisorische Beitrag zu den Pensionen und Suissenz-Gehältern nach dem Beschlufs des 52ten Protocolls pro August und September an den Herrn General-Secretär Hermann geleistet worden ist.
Präsidium; Der General-Secretär Hermann bringt zur Kenntniß der Central-Commission, daß durch den Königl. Preussischen Bevollmächtigten, Herrn Regierungs-Chef-Präsident Delius ihm die Anweisung zur Zahlung der Gehälter pro August und September a. c. gemäß dem 52ten Protocoll, ebenso die bewilligte Gratifications-Zahlungs-Anweisung von 1000 francs zugekommen ist, und daß er diese Anweisungen sogleich, erstere an die Königl. Rheinzoll-Casse in Coblenz, und letztere an die K. Regierungs-Haupt-Casse in Cöln zur Erhebung quittet eingesendet habe.

SVI.

Baiern; Der Unterzeichnete hat bereits bei seiner Regierung darauf angetragen, daß auf der K. Bayerischen Rheinstraße eine Nisch-Anstalt errichtet werden möge, wenn diese nicht mit einer gemeinschaftlichen vereinigt werden kann.

Da die Wasser-Strömung zu Neuburg keine ruhige und sichere Einsenkung der leeren Fahrzeuge gestattet, so würde sie da selbst mit Hindernissen zu kämpfen haben. Dagegen würde, sobald das Erhebungs-Amt von Neuburg nach Germerheim verlegt sein würde, die Nisch-Anstalt dort mit Bequemlichkeit und Sicherheit eingerichtet werden können.

Baden; Der unterzeichnete Bevollmächtigte bezieht sich, hinsichtlich der vorstehenden Anzeige des K. Bayerischen Herrn Bevollmächtigten, was die gelegentlich zur Sprache gebrachte Verlegung des Erhebungs-Amts von Neuburg nach Germerheim belangt, auf seine desfallsige frühere Erklärungen, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß eine Verlegung in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bestimmungen, nur mit gemeinschaftlichem Einverständnis stattfinden kann.

SVII.

Präsidium legte das Inventarium der Geräthschaften der Central- und prov. Verwaltungs-Commission vor, welches Beschlossen worden ist, dieses Verzeichniß in das Archiv niederzulegen und die entbehrlichen Manuscripte für Rechnung der beteiligten Uferstaaten öffentlich zu versteigern.

SVIII.

Präsidium bemerkte, daß, da der Art. 101. des Vertrags, vom 11. März. letzthin, die Briefporto-Freiheit zu Gunsten des General-Inspectors und der 4 Inspectoren der Rheinschiffahrt ausgesprochen habe, die Herrn Bevollmächtigten es übernommen hätten, bei ihren Höfen die nöthigen Schritte zu thun, um in dieser Hinsicht zum Vollzug des besagten Artikels zu gelangen.

Höfen erklärt, daß die Befehle in dem Großherzogthum schon gegeben worden sind, und in diesem Augenblicke bereits vollzogen worden.

Der Bevollmächtigte von den Niederlanden und Preußen wird das Protocoll offen behalten worauf das Protocoll geschlossen wurde, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler. von Nassau, Präsident. - Engelhardt. - Verdier. - von Roßler.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,